

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Jatznick vom 15.11.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Jatznick vom 15.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

(1) Grabstellengebühr

je Wahl- und Urnenwahlgrab 25 Jahre Nutzungsrecht	220,00 EUR
je Reihen- und Urnengrab 20 Jahre Nutzungsrecht	167,00 EUR
je anonyme Urnengrabstätte 20 Jahre Nutzungsrecht	167,00 EUR

(2) Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten pro Jahr	7,85 EUR
Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten um 10 Jahre	35,00 EUR

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	
- FH Jatznick	70,00 EUR
- FH Belling	50,00 EUR
- FH Sandförde	50,00 EUR
- FH Waldeshöhe	50,00 EUR

§ 9 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstelle gegen eine Gebühr von **25,00 EUR** eingeebnet.

§10 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der jährlichen Aufwendungen für Wasser, Abfallentsorgung, Wege- und Grünpflege sowie der Prüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale wird je Einzelgrabstelle eine jährliche Gebühr von **5,70 EUR**

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.11.2005 durch Beschluss der Gemeindevertretung Jatznick in der vorliegenden Form bestätigt, sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsordnung vom 29.11.2001 tritt außer Kraft.

Jatznick, den 15.11.2005.


Bürgermeister

